

Neue Sanierungsmöglichkeiten nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG)

Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie durch das Gesetz zur
Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (**SanInsFoG**)



Andreas Budnik

Rechtsanwalt, Partner

Fachanwalt für Insolvenzrecht



Ihr Referent: Andreas Budnik

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht,
Insolvenzverwalter und Partner bei AndresPartner

- Die Kanzlei AndresPartner ist seit über 40 Jahren auf Insolvenz- und Krisenfälle spezialisiert
- Neben der Insolvenzverwaltung berät die Kanzlei mittelständische Unternehmen in Sanierungssituationen
- Andreas Budnik ist Partner der Kanzlei, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Dipl.-Rechtspfleger und wird von verschiedenen Gerichten in NRW als Insolvenzverwalter und Sachverständiger bestellt
- Er ist seit nahezu 20 Jahren auf dem Gebiet des Insolvenz- und Sanierungsrechts tätig und berät sowohl Geschäftsführer und Gesellschafter als auch Gläubiger und weitere Stakeholder bei der Restrukturierung und Sanierung von Unternehmen in der Krise sowie im Insolvenzvorfeld
- Bei der Bearbeitung und Beratung in Insolvenz-, Schutzschirm- und Eigenverwaltungsverfahren hat er zahlreiche Insolvenzpläne erstellt und erfolgreich umgesetzt
- Er ist Mitglied im Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e. V. (VID), der Arbeitsgemeinschaft für Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen AnwaltVerein (DAV) und im Düsseldorfer AnwaltVerein
- Er veröffentlicht regelmäßig in Fachzeitschriften und referiert zu insolvenz- und sanierungsrechtlichen Themen
- Zudem ist er Mitautor im Beck'schen Online-Kommentar Insolvenzrecht (BeckOK InsO), kommentiert dort die Vergütungsvorschriften der InsVV und ist Referent bei der nwb Akademie

- 1. Vorbemerkung zu Sanierungsmöglichkeiten**
- 2. Vorgaben und Ziele der EU-Richtlinie**
- 3. Kernpunkte des SanInsFoG und des StaRUG**
- 4. Der Restrukturierungsplan**
 - a. Überblick: Verlauf des StaRUG-Verfahrens
 - b. Krisenfrüherkennung
 - c. Zugangsvoraussetzung
 - d. außergerichtliches Planverfahren
 - e. gerichtliches Planverfahren
 - f. Aufbau des Plans
 - g. Kernbestandteile des Plans
 - h. Gruppenbildung und Mehrheitserfordernisse
 - i. Rechtswirkungen des Plans

*Worum geht es und welche Ziele verfolgt
das neue Gesetz?*

Was sind wesentliche Neuerungen?

5. Stabilisierungsanordnung und Auswirkung auf Verträge

- a. Zweck und Inhalt der Stabilisierungsmaßnahme
- b. Voraussetzungen der Anordnung
- c. Vertragsrechtliche Wirkungen
- d. Pflichten und Haftung des Schuldners

Welche Schutzmöglichkeiten für das Unternehmen gibt es noch?

6. Spezifische Pflichten des Schuldners

7. Verfahrensbeteiligte

- a. Übersicht
- b. Restrukturierungsbeauftragter
- c. Sanierungsmoderator
- d. Gläubigerbeirat

8. Aufhebung der Restrukturierungssache

9. Chancen und Risiken für das Unternehmen

10. Vergleich mit Eigenverwaltung/Schutzschirm

11. StaRUG – Zusammenfassende Darstellungen

Für wen ist das Gesetz gedacht?

Außergerichtliche Sanierung

- i.d.R. auf Basis von IDW S6 Gutachten
- Einvernehmen der wesentlichen Stakeholder erforderlich
- Handlungsspielraum gem. § 15a InsO in zeitlicher Hinsicht durch Insolvenzantragspflicht begrenzt

Sanierung nach StaRUG

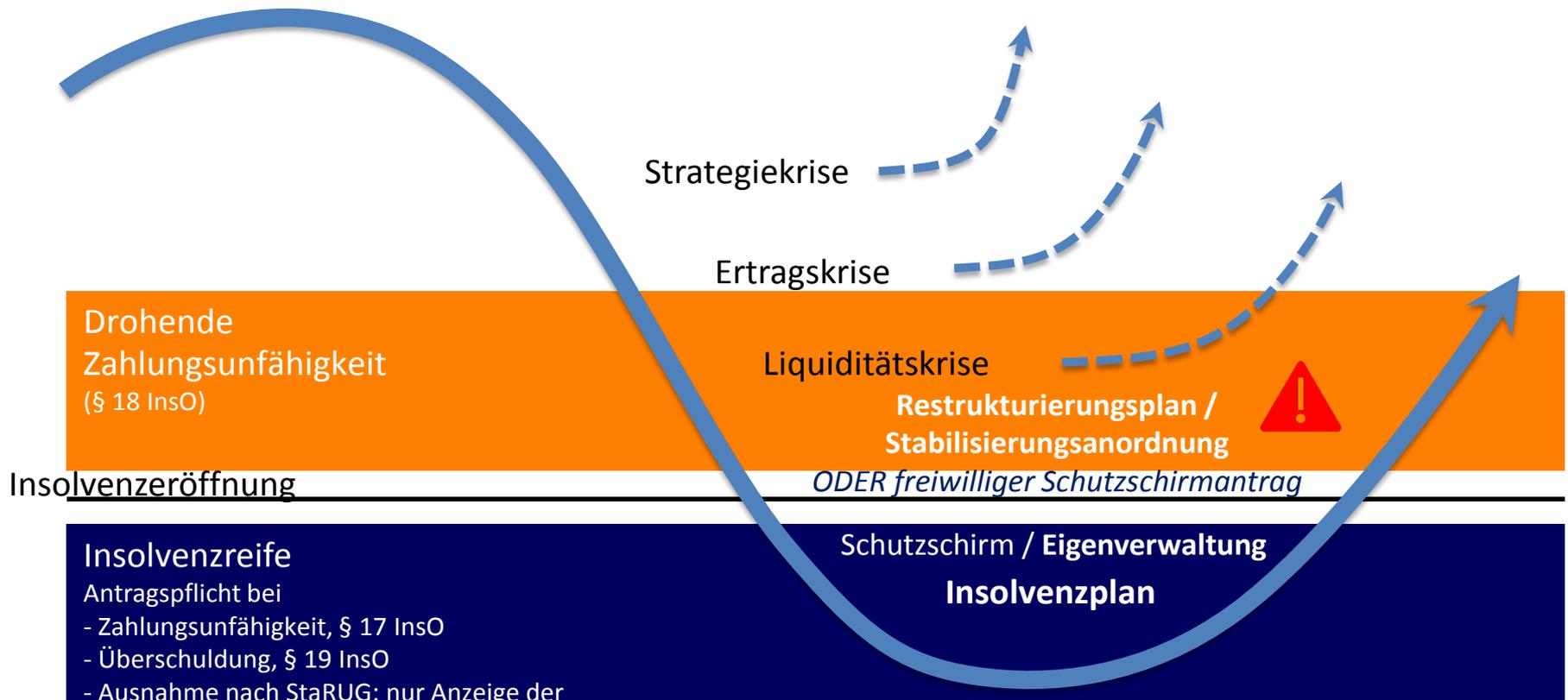


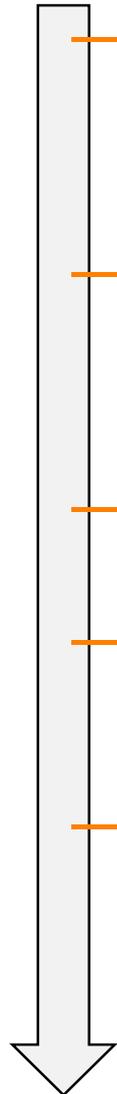
- Restrukturierungsplan vorgelegt durchs Unternehmen
- ohne gerichtliche Beteiligung möglich
- Zustimmung qualifizierter Gläubigermehrheit ausreichend
- Moratorium durch Stabilisierungsanordnung möglich
- Bei Insolvenzreife: Anzeige- statt Insolvenzantragspflicht

Sanierung im Insolvenzverfahren

- Schutzschirm/ Eigenverwaltung
- Insolvenzplan vorgelegt durchs Unternehmen
- Zustimmung der Mehrheit von Gläubigergruppen ausreichend
- Entschuldung durch Gläubigerverzichte
- Rückgriff auf insolvenzspezifische Sanierungswerkzeuge
- Zugang zur Eigenverwaltung erschwert

Sanierungsverfahren im Krisenverlauf





- Vorgabe einer **EU-Richtlinie** aus dem Jahr 2018:
Umsetzung des präventiven Restrukturierungsrahmens in nationales Gesetz
Umsetzungsfrist bis Ende 2021 mit 100 Erwägungsgründen und Zielen
- **Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG)**
setzt Richtlinie um und schafft einen **außergerichtlichen Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (StaRUG)**, gültig ab **1.1.2021**
- nach ESUG-Evaluation und im Lichte der Corona-Pandemie wurde Umsetzung forciert
- **primäres Ziel:**
Schaffung einer wirksamen Verfahrensalternative zum bekannten Insolvenzverfahren
- **weitere Ziele:**
 - Erleichterung von vorinsolvenzlichen Restrukturierungen
 - Einbindung von Akkordstörern (Mehrheitsentscheidungen)
 - Zeitlich frühere Restrukturierungen
 - Unterbindung des „Forum Shoppings“ in anderen nationalen Rechtsordnungen

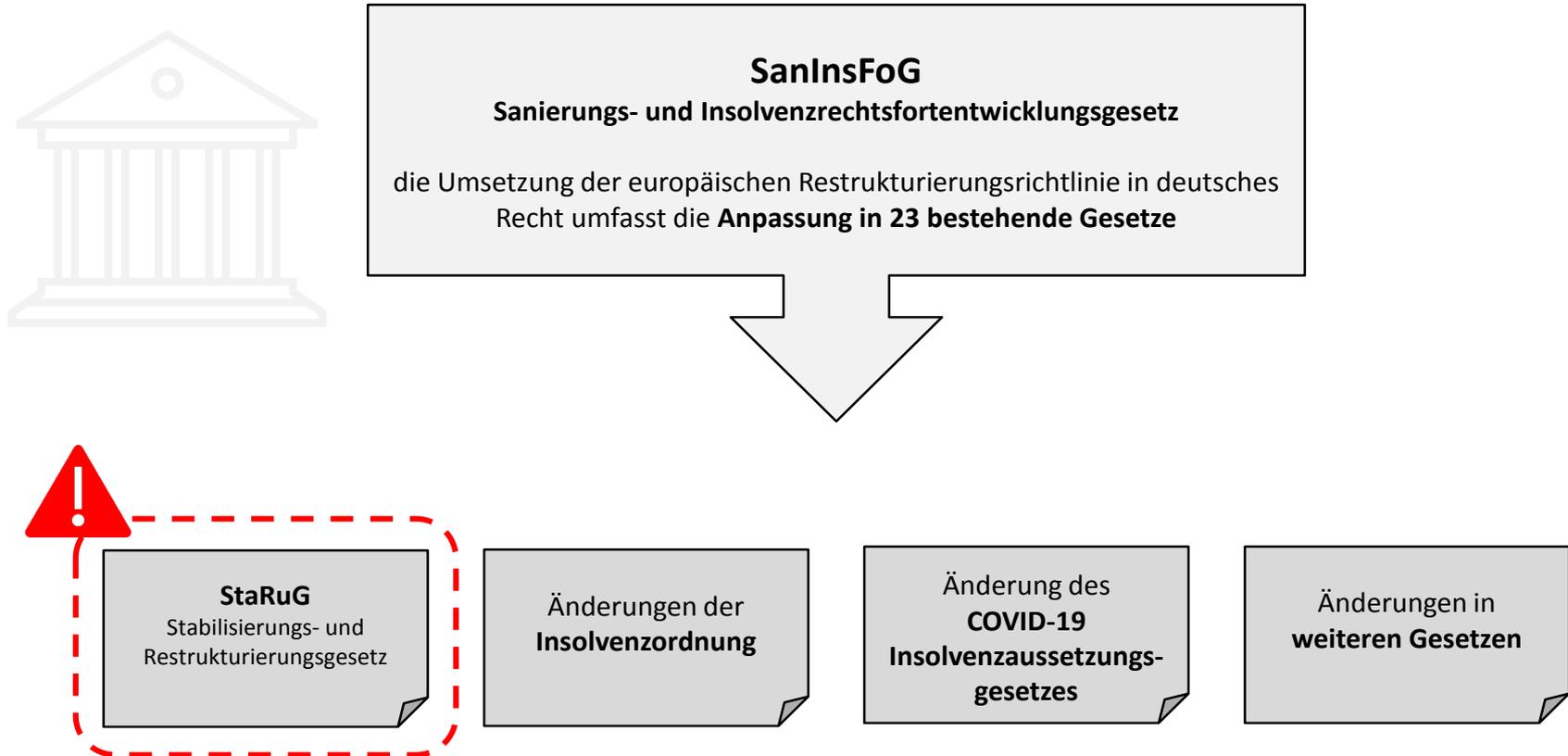
- Ziele der Richtlinie ergeben sich aus den in ihr enthaltenen 100 Erwägungsgründen (Auswahl):
 - Erleichterung von (grenzüberschreitenden) Restrukturierungen
 - Rettung von rentablen Unternehmen und Erhalt von Arbeitsplätzen
 - Vermeidung der Liquidation bestandsfähiger Unternehmen, sondern deren Erhaltung
 - Ermöglichung von frühzeitigen strukturellen Anpassungen zur Vermeidung von Insolvenzen
 - Verringerung der Kosten und der Dauer von Restrukturierungsverfahren
 - Verbesserung der Erfolgsaussichten von Restrukturierungsplänen
 - Verbesserung der Verhandlungsaussichten durch ein Moratorium
 - Verhinderung, dass eine Minderheit ablehnender Gläubiger und Anteilsinhaber den Erfolg der Restrukturierungsbemühungen gefährdet; Einbeziehung nur ausgewählter Gläubiger möglich
 - Veröffentlichung des Verfahrens ist nicht vorgesehen
 - Eingriffe in Anteilsrechte sind möglich und zulässig
- Ziel in § 29 StaRUG „definiert“: nachhaltige Beseitigung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit

abweichendes Ziel der Insolvenz:



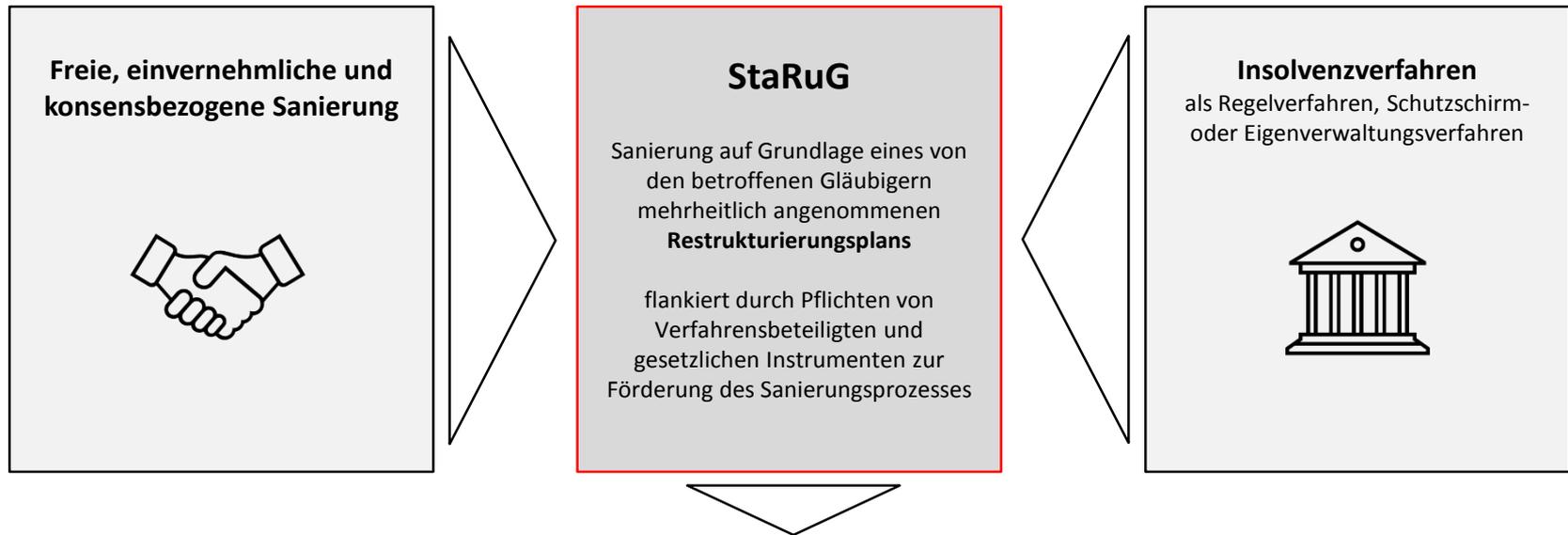
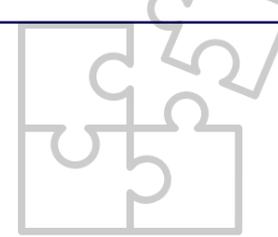
- *bestmögliche Befriedigung der Insolvenzgläubiger nach § 1 InsO*
- *Insolvenzverfahren = Gesamtvollstreckungsverfahren*

3. Kernpunkte des SanInsFoG



3. Kernpunkte des StaRUG

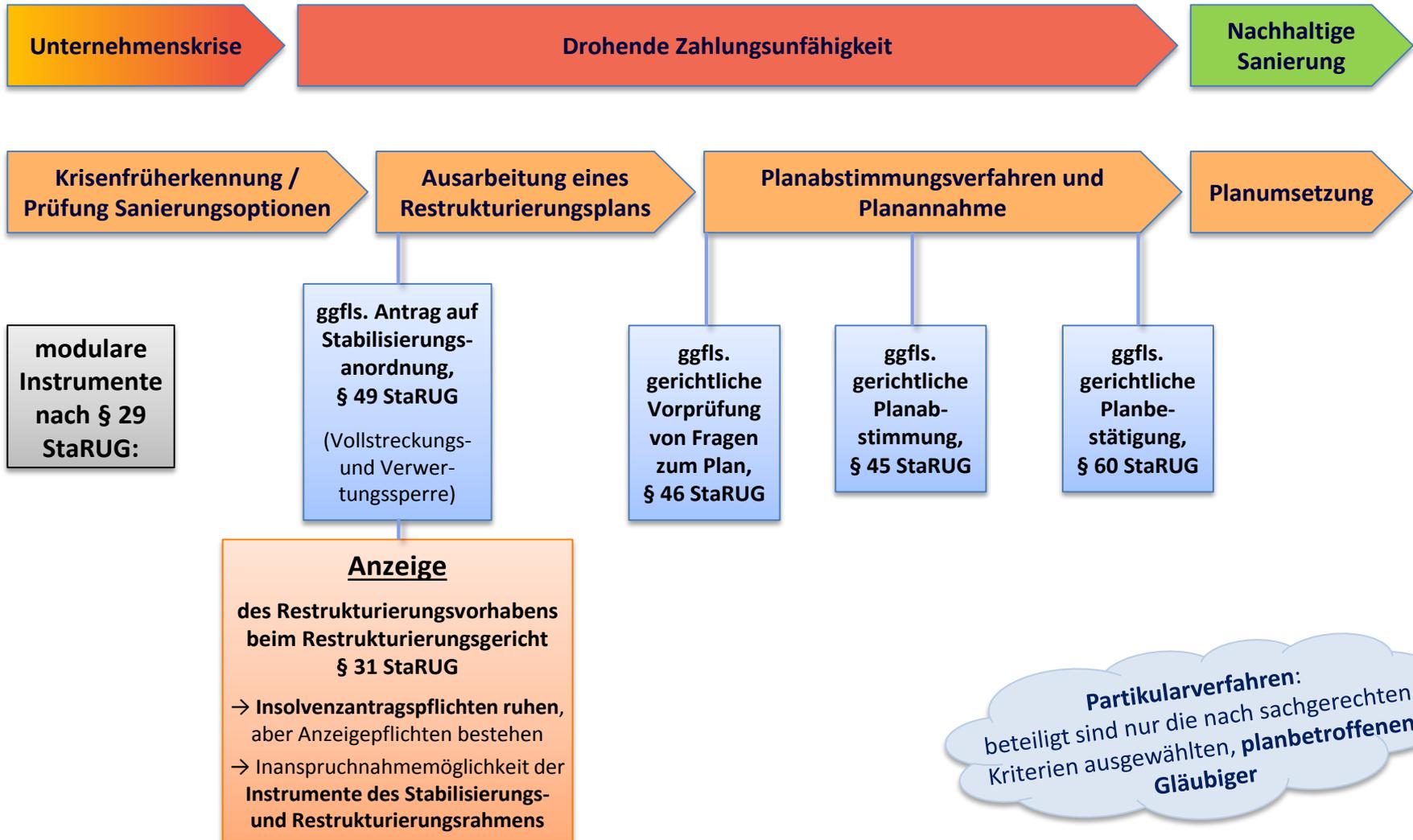
- Das **StaRuG** soll eine Lücke im bestehenden Sanierungsrecht schließen !



- Instrumente für die vorinsolvenzliche Sanierung
- Frühzeitig nutzbar bei nur drohender Insolvenz
- Sanierung auf Basis von Mehrheitsbeschlüssen möglich
- gerichtsfern, Einschaltung nur für besondere Maßnahmen / Entscheidungen
- Funktionsträger haben vermittelnde und überwachende Funktion
- Rechtssicherheit durch gerichtliche Bestätigung möglich

4. Der Restrukturierungsplan

a. Überblick: Verlauf des StaRUG-Verfahrens



Krisenfrüherkennung

Die Ziele der Richtlinie, die Sanierung frühzeitig einzuleiten, setzt naturgemäß voraus, dass wirtschaftliche Fehlentwicklungen, insbesondere bestandsgefährdende Umstände, zeitnah vom Unternehmen erkannt werden. Dies wurde in § 1 StaRUG wie folgt umgesetzt:

*„Die Mitglieder des zur Geschäftsführung berufenen Organs einer juristischen Person (Geschäftsleiter) wachen fortlaufend über Entwicklungen, welche den **Fortbestand** der juristischen Person **gefährden** können.“*

Bei Kenntnis derartiger Entwicklungen besteht die Pflicht

- zum Ergreifen geeigneter Gegenmaßnahmen
- zu unverzüglichem Bericht an Überwachungsorgane (z.B. Aufsichtsrat)

Allerdings geht der Gesetzgeber selbst davon aus, mit der Norm lediglich die bereits in § 91 Abs. 2 AktG verankerte Pflicht zur Krisenfrüherkennung rechtsformneutral übernommen zu haben, die schon seit jeher auf das GmbH-Recht entsprechend angewandt wurde. Ebenso ist anerkannt, dass Geschäftsführungsorgane Sanierungspflichten treffen, die zu einer Schadensersatzhaftung gegenüber der Gesellschaft gem. § 43 GmbHG führen kann.



- ⇒ *Eine relevante gesetzliche Änderung / Erweiterung der Geschäftsführungspflichten ist mit § 1 StaRUG nicht verbunden.*
- ⇒ *Auch wurde die Wahrung von Gläubigerinteressen bereits ab drohender Zahlungsunfähigkeit – anders als noch im Entwurf des StaRUG („shift of duties“) - nicht im Gesetz umgesetzt!*

Drohende Zahlungsunfähigkeit, § 18 InsO

Der deutsche Gesetzgeber hat die drohende Zahlungsunfähigkeit als Zugangsschranke für die Instrumente des StaRuG definiert.

Allerdings findet – *anders als bei einer Insolvenzantragstellung* – keine gerichtliche Eintrittsprüfung statt; die drohende Zahlungsunfähigkeit wird erst bei bestimmten gerichtlichen Entscheidungen maßgeblich, u.a.:

- Anordnungsvoraussetzung für eine Stabilisierungsmaßnahme gem. § 53 Abs. 1 Nr. 3 StaRuG
- Versagungsgrund für die Planbestätigung gem. § 63 Abs. 1 Nr. 1 StaRuG

Über den Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit kann eine gerichtliche Vorprüfung durchgeführt werden (§§ 46; 47, 48 StaRuG)

Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. **In aller Regel ist ein Prognosezeitraum von 24 Monaten zugrunde zu legen.**

Nach IDW ES 11 n.F. (Rdn. 93 ff.) droht die Zahlungsunfähigkeit, wenn zum Beurteilungsstichtag keine Liquiditätslücke vorhanden ist, nach dem Finanzplan aber absehbar ist, dass die Zahlungsmittel im Prognosezeitraum der Fortbestehensprognose nach § 18 II InsO zur Erfüllung der fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr ausreichen und der Mangel an Liquidität durch finanzielle Dispositionen und Kapitalbeschaffungsmaßnahmen nicht mehr ausgeglichen werden kann.

Es ist – wie bei § 19 InsO – eine Fortbestehensprognose anzustellen, die die finanzielle Entwicklung im Prognosezeitraum abbildet. Maßgeblich ist eine **überwiegende Wahrscheinlichkeit**, die fälligen Verbindlichkeiten im Prognosezeitraum (nicht) bedienen zu können.

Die Zuführung externer Liquidität (z.B. Gesellschafterdarlehen, Kapitalerhöhung, Kredite, u.a.) kann nur eingeplant werden, wenn die Maßnahme hinreichend konkretisiert ist (vgl. DEW ES 11 n.F. Rdn. 63 ff.)

Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO

Das Unternehmen kann seine fälligen
Verbindlichkeiten nicht mehr bedienen
(Liquidität)

Die Zahlungsunfähigkeitsprüfung wird durch das SanInsFoG nicht berührt, es gelten die bisherigen Rechtsgrundsätze:

Gemäß § 17 Abs. 2 InsO ist die Schuldnerin zahlungsunfähig, wenn sie nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zu berücksichtigen sind nur solche Verbindlichkeiten, die ernsthaft eingefordert sind (vgl. BGH ZIP 2007, 1666 f.; BGH ZIP 2008, 706 f.). Bei der Prüfung des Vorliegens einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO sind die im maßgeblichen Zeitpunkt verfügbaren und kurzfristig, d.h. innerhalb von drei Wochen, flüssig zu machenden Mittel der Schuldnerin den am selben Stichtag fälligen und eingeforderten Verbindlichkeiten gegenüberzustellen (BGH ZIP 2006, 2222). Beträgt die Liquiditätslücke der Schuldnerin hiernach 10 % oder mehr ihrer fälligen Gesamtverbindlichkeiten, ist regelmäßig von Zahlungsunfähigkeit auszugehen (BGH ZIP 2005, 1426; einschränkend bei dauerhafter geringfügiger Liquiditätslücke IDW S11 Rdn. 17).

Bei der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 InsO anhand einer Liquiditätsbilanz sind auch die innerhalb von drei Wochen nach dem Stichtag fällig werdenden und eingeforderten Verbindlichkeiten (sog. Passiva II) einzubeziehen (BGH, Urteil vom 19.12.2017, II ZR 88/16).

In der Regel ist die Zahlungsunfähigkeit anzunehmen, wenn die Schuldnerin ihre Zahlungen eingestellt hat (§ 17 Abs. 2 S. 2 InsO).

Die Insolvenzantragsfrist beträgt gem. § 15a InsO weiterhin **maximal drei Wochen!**



Überschuldung, § 19 InsO

Das Vermögen des Unternehmens genügt nicht mehr, um die Verbindlichkeiten des Unternehmens zu befriedigen,
(Vermögen)
und das Unternehmen hat auch keine positive Fortführungsprognose mehr

Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist **in den nächsten 12 Monaten** nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. 

Die Prüfung erfolgt zweistufig (vgl. IDW ES 11 n.F., Rdn. 53 ff.):

- Feststellung (des Fehlens) einer Fortbestehensprognose
- Stichtagsbezogener Status unter Ansatz von Liquidationswerten

Als Prognosezeitraum wurde bislang regelmäßig das laufende und das folgende Geschäftsjahr zugrunde gelegt (vgl. IDW ES 11 n.F., Rdn. 61). Der Prognosezeitraum für die Fortbestehensprognose beträgt nunmehr nur noch 12 Monate; anders als bislang ist der Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit i.S.d. § 18 InsO nicht mehr zwangsläufig mit dem Entfallen einer positiven Fortführungsprognose i.S.d. § 19 InsO verbunden, da der dortige Prognosezeitraum jetzt i.d.R. 24 Monate beträgt.

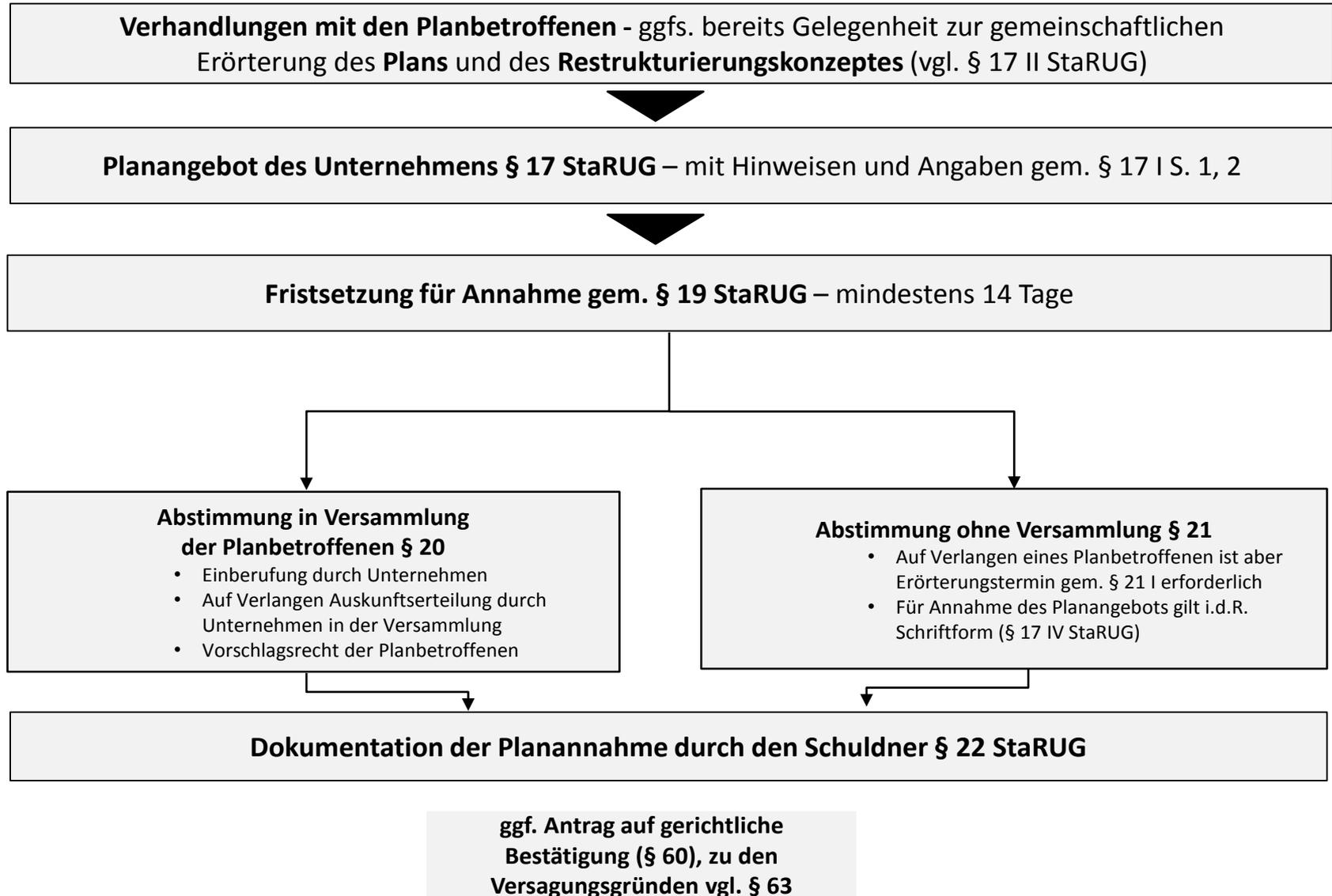
Einen verkürzten Prognosezeitraum bei der Überschuldungsprüfung von vier Monaten gibt es für Unternehmen, die Corona-betroffen i.S.d. § 4 CovInsAG sind. Dies setzt voraus, dass

- der Schuldner zum 31. Dezember 2019 **nicht zahlungsunfähig** war,
- der Schuldner in dem letzten, vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahr ein **positives Ergebnis** aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erwirtschaftet hat und
- der **Umsatz** aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Kalenderjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 30 % eingebrochen ist.

Die Insolvenzantragsfrist bei Eintritt der Überschuldung wurde in § 15a InsO n.F. – anders als bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit – auf maximal sechs Wochen verlängert. 

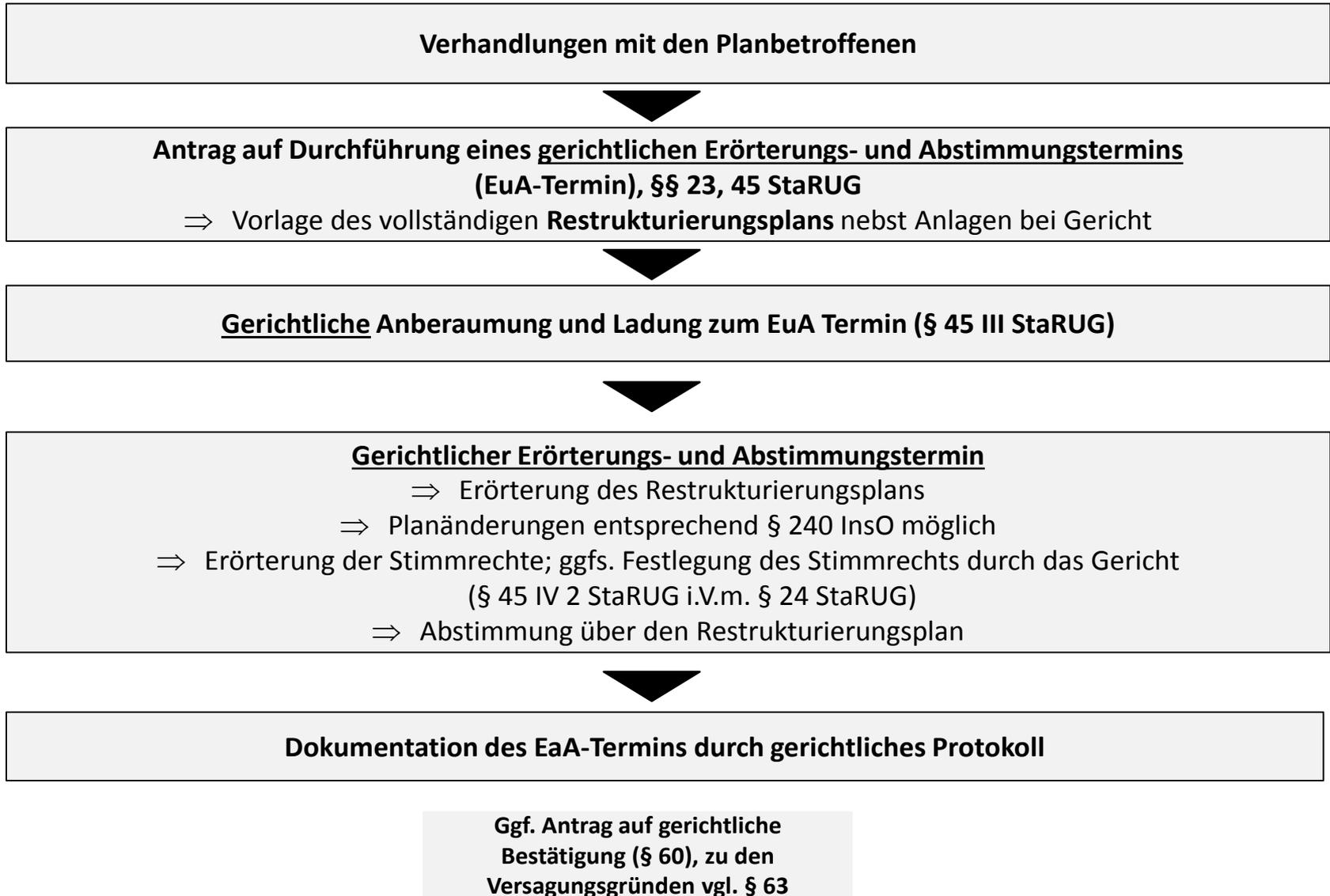
4. Der Restrukturierungsplan

d. außergerichtliches Planverfahren



4. Der Restrukturierungsplan

e. gerichtliches Planverfahren



4. Der Restrukturierungsplan

f. Aufbau des Plans

- Der Aufbau des Restrukturierungsplans orientiert sich am Insolvenzplanrecht in §§ 219-221 InsO
- Der Restrukturierungsplan besteht aus (§ 5 StaRUG):
 - einem **darstellenden Teil** § 6 StaRUG, der Krisenursachen und Maßnahmen beschreibt und eine Vergleichsrechnung enthält
 - einem **gestaltenden Teil** § 7 i.V.m. §§ 11-13 StaRUG; der die Restrukturierungsmaßnahmen rechtsverbindlich regelt
 - den gem. §§ 14, 15 StaRUG erforderlichen **Anlagen** mit Erklärung zur Bestandsfähigkeit, Vermögensübersicht, Ertrags- und Liquiditätsplanung
- Die Planbetroffenen (= sachgerecht ausgewählte Gläubiger) sind in Gruppen einzuteilen (§§ 8, 9 StaRUG)
- Der Restrukturierungsplan ist regelmäßig (nicht zwangsläufig!) auf einen (Teil-) Forderungsverzicht gerichtet (vgl. § 11 StaRUG – *Befreiung von Restverbindlichkeiten gegenüber Planbetroffenen, soweit nichts anders bestimmt*); ein solcher Forderungsverzicht gilt gem. § 11 StaRUG i.d.R. auch gegenüber unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern

4. Der Restrukturierungsplan

f. Aufbau des Plans – darstellender Teil

Der darstellende Teil hat nach den gesetzlichen Vorgaben folgende Umstände zu beschreiben und darzustellen:

- Grundlagen und Auswirkungen des Restrukturierungsplans
- Alle für die Abstimmung erheblichen Angaben, u.a.
 - Krisenursachen
 - Zur Krisenbewältigung vorzunehmende Maßnahmen
 - Außerhalb des Restrukturierungsplans umzusetzende Maßnahmen
- Vergleichsrechnung zu den Auswirkungen des Plans und den Befriedigungsaussichten (§ 6 II);
i.d.R. Ansatz von Fortführungswerten, es sei denn, der Verkauf des Unternehmens oder eine anderweitige Fortführung sind ausgeschlossen
- Bei Eingriffen in gruppeninterne Drittsicherheiten: Verhältnisse des betroffenen verbundenen Unternehmens und der Auswirkungen aus dieses (§ 6 III)
- Sachliche Kriterien für die Auswahl der Planbetroffenen (§ 8)
- Kriterien der Gruppenbildung (vgl. § 9 II)



Ergänzend sind gem. § 14 StaRUG als Anlagen beizufügen:



- Erklärung zur **Bestandsfähigkeit**: begründete Erklärung zu den Aussichten, die drohende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen und die Bestandsfähigkeit zu sichern oder wiederherzustellen
 - „Bestandsfähigkeit“ ist nicht definiert, wohl aber die begründete, hinreichende Aussicht, dass eine Insolvenz verhindert und eine Renditefähigkeit sichergestellt oder wiederhergestellt werden kann
- Vermögensübersicht
- Ertrags- und Finanzplanung für die Dauer der Planerfüllung

(1) Gestaltbare Rechtsverhältnisse, § 2 StaRUG

- Die durch den Restrukturierungsplan gestaltbaren Rechtsverhältnisse sind in sachlicher Hinsicht in §§ 3-5 StaRuG definiert
- Restrukturierungsplan kann in **persönlicher Hinsicht auf einzelne Gläubigergruppen beschränkt werden**; anders als im Insolvenzverfahren können die **Planbetroffenen nach sachlichen Kriterien ausgewählt werden** (=Partikularverfahren mit ausgewählten Gläubigern)
- Zulässige Auswahlkriterien für Planbetroffene sind in § 8 StaRUG näher definiert:
 - die Nichteinbeziehung von Forderungen, die auch im Insolvenzverfahren voraussichtlich vollständig erfüllt würden (vollwertige Absicherung)
 - Eine angemessene Differenzierung nach Art der zu bewältigenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten und den Umständen (*Generalklausel*); Regelbeispiele:
 - nur Finanzverbindlichkeiten und diesbezügliche Sicherheiten
 - Nichteinbeziehung von Kleingläubigern (Verbraucher + KMU)
- **Forderungen** („**Restrukturierungsforderungen**“), auch bedingte und nicht fällige
- **Rechte**, die an Gegenständen des schuldnerischen Vermögens bestehen (**Absonderungsrechte**)
- **Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen** (vgl. § 7 Abs. 4 StaRUG)
 - *Debt to equity swap*
 - Kapitalherabsetzung und –erhöhung
 - Übertragung von Anteils- und Mitgliedschaftsrechten
 - Jede gesellschaftsrechtlich zulässige Maßnahme

(2) Nicht gestaltbare Rechtsverhältnisse – Negativkatalog des § 4 StaRUG

- **Forderungen von Arbeitnehmer*innen**
- **Forderungen aus Zusagen auf betriebliche Altersvorsorge (PSV)**
- vorsätzlich begangene unerlaubte Handlungen (*nur für natürlicher Personen von Relevanz*)
- Geldstrafen und gleichgestellte Forderungen (§ 39 Absatz 1 Nr. 3 InsO)
- Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Absatz 17 des Kreditwesengesetzes
- Sicherheiten, die der Betreiberin eines Systems nach § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes zur Absicherung ihrer Ansprüche aus dem System der Zentralbank
- **Keine gerichtliche Vertragsbeendigung** (so noch vorgesehen in §§ 51 ff. RefE StaRUG)

⇒ Die Sanierung von kleinen und mittelgroßen Mittelstandsunternehmen erfordert nicht selten die Durchführung von **Personalmaßnahmen und die Erledigung von Pensionslasten**; der Restrukturierungsplan ist für solche Fälle als Sanierungsinstrument im nationalen Recht – anders als in der EU-Richtlinie – **nicht vorgesehen**



⇒ Den in §§ 103 ff InsO geregelten **Erfüllungswahl- und Sonderkündigungsrechten von Verträgen** vergleichbare Gestaltungsrechte werden sanierungsbedürftigen Unternehmen vorinsolvenzlich **nicht zugebilligt**

(3) Neue Finanzierungen:

- In den Restrukturierungsplan können Regelungen zu **neuen Finanzierungen** aufgenommen werden, soweit sie zur Finanzierung des Restrukturierungsvorhabens erforderlich sind.
- Hierunter fallen „neue finanzielle Unterstützungen“, also neben **Darlehen** auch **Lieferantenkredite**.
- Die schlichte Stundung oder Prolongation bestehenden Forderungen ist nicht „neue Finanzierung“ in diesem Sinne.
- Die Besicherung einer neuen Finanzierung gilt als solche und ist im Plan regelbar.
- Gem. § 63 Abs. 1 StaRUG ist eine gerichtliche Planbestätigung zu versagen, wenn der Plan eine neue Finanzierung vorsieht,
 - bei Unschlüssigkeit des Restrukturierungskonzepts,
 - wenn das Konzept nicht von den tatsächlichen Gegebenheiten ausgeht, oder
 - wenn das Konzept keine Erfolgsaussicht hat.

(1) Planbetroffene Gläubiger und Gruppenbildung

Gem. § 9 StaRUG sind bei der Festlegung der Rechte der Planbetroffenen Gruppen zu bilden.

- „Planbetroffen“ sind nicht zwingend alle Gläubiger (anders als im Insolvenzplan, § 217 InsO)
- „Auswahl“ der planbetroffenen Gläubiger (§ 8 StaRUG) erfolgt allein durch den Schuldner nach sachgerechten Kriterien (z.B. Finanzverbindlichkeiten, Kleingläubiger, Sicherungsgläubiger)

▪ **Pflicht-Gruppen**

- Für Inhaber von Absonderungsanswartschaften
- Für nicht nachrangige Insolvenzforderungen (einfache Restrukturierungsgläubiger)
- Für nachrangige Forderungen i.S.d. § 39 Abs. 1 Nr. 4, 5, Abs. 2 InsO (nachrangige Restrukturierungsgläubiger), und zwar je eine Gruppe

➤ **Für Inhaber von Anteils- und Mitgliedschaftsrechten**

- Für Gläubiger mit gruppeninternen Drittsicherheiten, bei geplanten Eingriffen in diese

▪ **Kann-Gruppen**

- Nach Maßgabe **wirtschaftlicher Interessen** bei **sachgerechter Abgrenzung** zu bilden (Generalklausel)
- Kleingläubiger sind im Rahmen der nach Absatz 1 zu bildenden Gruppen in eigenständigen Gruppen zu erfassen

- Innerhalb der Gruppen besteht ein **Gleichbehandlungsgebot** (§ 10 StaRuG).

(2) Stimmrecht

- Anders als im Insolvenzverfahren gibt es kein Forderungsanmelde- und Prüfungsverfahren (vgl. §§ 174 ff. InsO). Das Stimmrecht ist in § 24 StaRUG geregelt und richtet sich:
 - bei Restrukturierungsforderungen nach dem Betrag (Nr. 1) nach ergänzender Maßgabe von Abs. 2
 - bei Absonderungsrechten nach dem Wert (Nr. 2)
 - bei Anteils- und Mitgliedschaftsrechten nach dem Anteil am gezeichneten Kapital (Nr. 3)

- Für den Umgang mit streitigen Forderungen ist folgendes vorgesehen:
 - bei **außergerichtlicher Planabstimmung**: Zuweisung des Stimmrechts durch den **Schuldner** (§ 24 IV)
 - bei **gerichtlicher Planabstimmung**: Festlegung des Stimmrechts durch das **Restrukturierungsgericht** (§ 63 III 2)

- Der Streit über die Berechtigung einer bestrittenen Forderung ist ggfs. außerhalb des Planverfahrens zwischen Gläubiger und Unternehmen nach allgemeinen Regelungen im Prozessweg zu klären.

(3) Mehrheitserfordernis

- Zur Annahme des Restrukturierungsplans bedarf es (§ 25 StaRUG):
 - in **jeder** Gruppe
 - der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ **der Stimmrechte (Summenmehrheit)**; zum Stimmrecht vgl. § 24)
 -  ➤ bezogen auf die Stimmrechte **dieser Gruppe** [*unabhängig davon, wie viele stimmberechtigte Gruppenmitglieder an den Planabstimmung tatsächlich teilnehmen*]

- Wird diese Mehrheit in einer Gruppe nicht erreicht, kann die Zustimmung einer Gruppe gem. § 26 StaRUG fingiert werden (**cross-class cram-down**). Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn
 - die Mitglieder dieser Gruppe durch den Restrukturierungsplan voraussichtlich nicht schlechter gestellt werden als sie ohne einen Plan stünden [*keine Schlechterstellung*],
 - die Mitglieder dieser Gruppe angemessen an dem wirtschaftlichen Wert beteiligt werden [*angemessene Beteiligung*], der auf der Grundlage des Plans den Planbetroffenen zufließen soll (Planwert; dazu näher in § 27 StaRUG), und
 - ❖ zur angemessenen Beteiligung siehe Detailregelung in § 27 StaRUG, absolute Priorität (→ Exkurs)
 - die **Mehrheit der abstimmenden Gruppen** dem Plan mit den erforderlichen Mehrheiten zugestimmt hat; wurden lediglich zwei Gruppen gebildet, genügt die Zustimmung der anderen Gruppe; die zustimmenden Gruppen dürfen nicht ausschließlich durch Anteilsinhaber oder nachrangige Restrukturierungsgläubiger gebildet sein.

(Exkurs) Absolute Priorität, § 27 StaRUG – für gruppenübergreifende Mehrheitsfiktion

- Gem. § 27 StaRUG ist eine **Gruppe von Gläubigern angemessen am Planwert beteiligt**, wenn
 - kein anderer planbetroffener Gläubiger wirtschaftliche Werte erhält, die den vollen Betrag seines Anspruchs übersteigen,
 - weder ein planbetroffener Gläubiger, der ohne einen Plan in einem Insolvenzverfahren mit Nachrang gegenüber den Gläubigern der Gruppe zu befriedigen wäre, noch der Schuldner oder eine an dem Schuldner beteiligte Person einen nicht durch Leistung in das Vermögen des Schuldners vollständig ausgeglichenen wirtschaftlichen Wert erhält, und
 - kein planbetroffener Gläubiger, der in einem Insolvenzverfahren gleichrangig mit den Gläubigern der Gruppe zu befriedigen wäre, bessergestellt wird als diese Gläubiger.

- Für eine Gruppe der **an dem Schuldner beteiligten Personen** liegt eine angemessene Beteiligung am Planwert gem. § 27 Abs. 2 StaRUG vor, wenn nach dem Plan
 - kein planbetroffener Gläubiger wirtschaftliche Werte erhält, die den vollen Betrag seines Anspruchs übersteigen, und
 - vorbehaltlich des § 28 Absatz 2 Nummer 1 keine an dem Schuldner beteiligte Person, die ohne Plan den Mitgliedern der Gruppe gleichgestellt wäre, einen wirtschaftlichen Wert behält.

(4) Minderheitenschutz / Rechtsmittel

- Ein Verstoß gegen das Schlechterstellungsverbot in § 26 StaRUG kann ein Gläubiger, der gegen den Plan gestimmt hat, durch einen Minderheitenschutzantrag gem. § 64 StaRUG verfolgen. Der Antrag ist abzuweisen, soweit der Restrukturierungsplan Mittel für den Fall des Nachweises einer Schlechterstellung in ausreichender Höhe bereit stellt (Abs. 3).

- Zudem steht den Planbetroffenen, die gegen den Plan gestimmt haben, das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen die gerichtliche Planbestätigung offen (§ 66 StaRUG). Die sofortige Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer
 - dem Plan im Abstimmungsverfahren widersprochen hat (s.o.)
 - gegen den Plan gestimmt hat, und
 - glaubhaft macht, durch den Plan wesentlich schlechter gestellt zu sein und dies nicht durch eine Zahlung aus den gem. § 64 III bereit gestellten Mitteln ausgeglichen werden kann.

4. Der Restrukturierungsplan

i. Rechtswirkungen des Plans

- Die Planbestätigung ist möglich bei außergerichtlicher und gerichtlichem Abstimmungsverfahren.
 - Wesentliche Wirkungen des auf Schuldnerantrag nach § 60 StaRUG **gerichtlich bestätigten** Restrukturierungsplans sind nach **§ 67 StaRUG**:
 - Mit der Bestätigung des Restrukturierungsplans gelten die **Wirkungen auch im Verhältnis zu Planbetroffenen, die gegen den Plan gestimmt haben oder an der Abstimmung nicht teilgenommen** haben, obgleich sie ordnungsgemäß am Verfahren beteiligt worden sind (Abs. 1).
 - Rechte gegenüber Mitschuldnerin und Bürgen sowie an dinglichen Sicherheiten außerhalb des Schuldnervermögens und einbezogener Sicherheiten verbundener Unternehmen bleiben unberührt (Abs. 3).
 - Bei einem *debt-to-equity swap* sind Ansprüche wegen einer etwaigen Überbewertung der eingebrachten Forderungen im Rahmen der Kapitalerhöhung unbeachtlich (Abs. 4).
 - Im Restrukturierungsplan kann eine **Planüberwachung** vorgesehen werden, die einem Restrukturierungsbeauftragten zu übertragen ist (§ 72 StaRUG).
 - **Regelungen** des Restrukturierungsplans und dessen Vollzug sind bis zur nachhaltigen Restrukturierung **nur eingeschränkt anfechtbar** (§ 90).
- ⇒ Dies **gilt nicht für den außergerichtlichen**, also nicht gerichtlich bestätigten **Plan** (§ 17 I 1 StaRUG).
-  ⇒ Schon zur Schaffung der erforderlichen Rechtssicherheit und im Hinblick auf das Risiko streitiger Abstimmungen und die Höhe der festzustellenden Forderung ist sowohl eine gerichtliche Abstimmung als auch eine **gerichtliche Planbestätigung ratsam und regelmäßig zu erwarten**.

- Neben dem Restrukturierungsplan wurde u.a. das Instrument der Stabilisierungsanordnung eingeführt. Gem. § 29 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 49 StaRUG kann eine gerichtliche Anordnung von Regelungen zur Einschränkung von Maßnahmen der individuellen Rechtsverfolgung ergehen.

- **Zweck:** dem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen die **notwendige Zeit für Verhandlungen über Restrukturierungsplan zu verschaffen**, damit in dieser Zeit der Betrieb fortgeführt und Vermögenswerte erhalten bleiben können.

- **Inhalt:** Das Restrukturierungsgericht kann bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 49 StaRUG folgende Maßnahmen zur Stabilisierung anordnen:
 - **Untersagung** oder einstweilige Einstellung von **Zwangsvollstreckungsmaßnahmen** (entspricht § 21 Abs. 1 Nr. 5 InsO)
 - **Verwertungssperre** für bewegliche Gegenstände, die aus und Absonderungsrechten unterliegen einschließlich der Durchsetzung von Rechten aus gruppeninternen Sicherungsrechten (entspricht § 21 Abs. 1 Nr. 5 InsO).

- Der Schuldner hat bei Anordnung einer Verwertungssperre Zinsen und einen Wertverlust durch laufende Zahlungen auszugleichen; erzielte Erlöse sind zu separieren oder auszukehren (§ 54).

- Die Anordnung erfolgt gem. § 53 für eine **Dauer von bis zu drei Monaten**
- Folge- oder Neuordnungen für **max. einen weiteren Monat** sind nur zulässig, soweit
 - der Schuldner den Gläubigern ein Planangebot unterbreitet hat, und
 - keine Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass mit einer Planannahme innerhalb eines Monats nicht zu rechnen ist.
- **Allgemeine Voraussetzungen der Anordnung:**
 - Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit (vgl. § 29 Abs. 1 „Zur nachhaltigen Beseitigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit“)
 - Anzeige des Restrukturierungsvorhabens beim Restrukturierungsgericht durch den Schuldner; dieser sind die Anlage gem. § 31 Abs. 2 beizufügen, u.a. der **Entwurf eines Restrukturierungsplans** oder zumindest ein **Konzept für die Restrukturierung**
 - kein Verlust der Wirkung der Anzeige gem. § 31 Abs. 4:
 - Schuldner nimmt die Anzeige zurück,
 - Rechtskraft der Planbestätigung tritt ein,
 - Aufhebung der Restrukturierungssache durch das Gericht (s.u.),
 - Ablauf von 6 bzw. 12 Monaten seit Anzeige der Restrukturierungssache.

- **Besondere Voraussetzungen** der Stabilisierungsanordnung sind:
 - Antrag des Schuldners auf Erlass einer bestimmten Maßnahme gem. § 50 StaRUG unter **Vorlage**
 - eines aktualisierten **Entwurfs des Restrukturierungsplans** bzw. des Restrukturierungskonzepts
 - eines **Finanzplans für sechs Monate** inkl. fundierter Darstellung der Finanzierungsquellen
 - der Erklärungen i.S.d. Abs. 3 Nr. 1-3 zu bestehenden Verbindlichkeiten, vorangegangenen Sanierungs- oder Insolvenzverfahren und zur Erfüllung der handelsrechtlichen Buchführungspflichten 
 - Vollständigkeit und Schlüssigkeit der vorgelegten **Restrukturierungsplanung** - § 51 StaRUG
 - Es sind keine Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass
 - die Planung und die Angaben des Schuldners gem. § 50 auf unzutreffenden Tatsachen beruhen,
 - die Restrukturierungssache aussichtslos ist,
 - noch **keine drohende Zahlungsunfähigkeit** vorliegt,
 - die Anordnung nicht erforderlich ist, um das Restrukturierungsziel zu verwirklichen. 

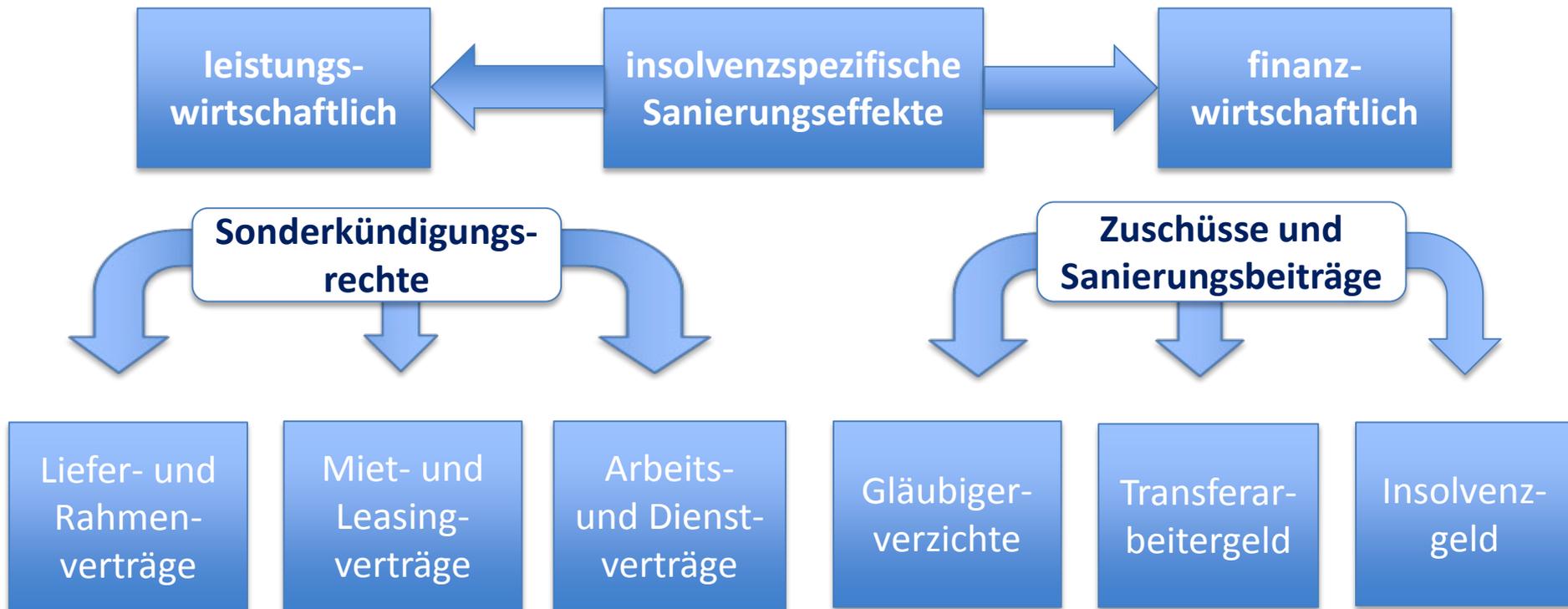
Wirkungen der Stabilisierungsanordnung auf laufende Verträge:

- Die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache begründet gem. § 44 StaRUG **kein Recht zur Vertragskündigung, Fälligestellung von Leistungen oder Anpassung von Verträgen.**
- Entgegenstehende Vertragsklauseln sind gem. § 44 Abs. 2 unwirksam (**Verbot sog. Lösungsklauseln**); zulässig bleiben allerdings Klauseln, die (zusätzlich) auf andere Voraussetzungen (Verzug, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse) abstellen.
- **Kein Leistungsverweigerungsrecht:** Vertragspartner können gem. § 55 StaRUG wegen einer rückständigen Leistung des Schuldners aus der Zeit vor der Stabilisierungsanordnung eine zukünftige (betriebsnotwendige) Leistung nicht verweigern; das allg. **Zurückbehaltungsrecht gem. § 273 BGB und etwaige Kündigungsrechte sind insofern eingeschränkt.**
- **ABER:** Unberührt bleiben die Rechte des Gläubigers
 - zur Leistungsverweigerung gem. § 320 BGB wegen Nichterfüllung des Vertrages (Hauptleistungspflichten aus gegenseitigem Vertrag), und
 - auf Verweigerung einer Vorleistung (Erfüllung nur Zug-um-Zug oder gegen Sicherheitsleistung)
 - Ein Darlehen wegen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse vor der Auszahlung zu kündigen



⇒ *Kreditlinien können von Banken nicht gekündigt, wohl aber eingefroren werden!*

Die insolvenzspezifischen Sanierungswerkzeuge



Pflichten des Schuldners im Rahmen der angeordneten Stabilisierungsmaßnahme:

- Das Restrukturierungsgericht hebt die Stabilisierungsanordnung gem. § 59 StaRUG auf,
 - auf Antrag des Schuldners,
 - wenn die Anzeige gem. § 31 IV die Wirkungen verliert oder Aufhebungsgründe vorliegen,
 - bei Nichtvorlage eines Restrukturierungsplans trotz angemessener Fristsetzung oder
 - die Geschäftsführung nicht an Gläubigerinteressen ausgerichtet wird, insbesondere weil
 - die Restrukturierungsplanung auf unzutreffenden Tatsachen beruht oder
 - die Rechnungslegung/Buchführung unvollständig oder mangelhaft sind

- Die Geschäftsleiter haften gem. § 57 StaRUG den von einer Stabilisierungsanordnung betroffenen Gläubigern auf Ersatz des durch die Anordnung entstandenen Schadens, wenn diese aufgrund **vorsätzlich oder fahrlässig unrichtiger oder unvollständiger Angaben** erwirkt wurde.

Die spezifischen Pflichten des Schuldners im Restrukturierungsverfahren:

- Betreiben der Restrukturierungssache mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns (§ 32 I), d.h.
 - unterlassen schädlicher Maßnahmen
 - i.d.R. kein Ausgleich oder Besicherung von Forderungen, die mit dem Restrukturierungsplan gestaltet werden sollen

- Mitteilungs- und Anzeigepflichten gegenüber dem Insolvenzgericht und Restrukturierungsbevollmächtigtem über wesentliche Änderungen (§ 32 II):
 - des angezeigten Restrukturierungsvorhabens
 - des Verhandlungsstands
 - der Restrukturierungsplanung bei erwirkter Stabilisierungsanordnung
 - bei fehlenden Umsetzungsaussichten des Restrukturierungsvorhabens (IV)

- Anzeigepflicht gem. § 32 III gegenüber dem Restrukturierungsgericht bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
 - Mögliche Aufhebung der Restrukturierungssache gem. § 33 II durch das Restrukturierungsgericht
 - Anzeigepflicht ersetzt Insolvenzantragspflicht (§ 42)

- Bei schuldhafter Verletzung der Sorgfaltspflicht nach § 32 haften die Geschäftsleiter gem. § 43



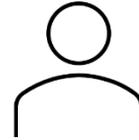
7. Verfahrensbeteiligte

a. Übersicht



Restrukturierungsgericht

- Anzeige, Aufhebung, Ermittlung
- Bestellung Restrukturierungsbevoll.
- Bestellung Sanierungsmoderator
- Bestätigung Restruk.-Plan



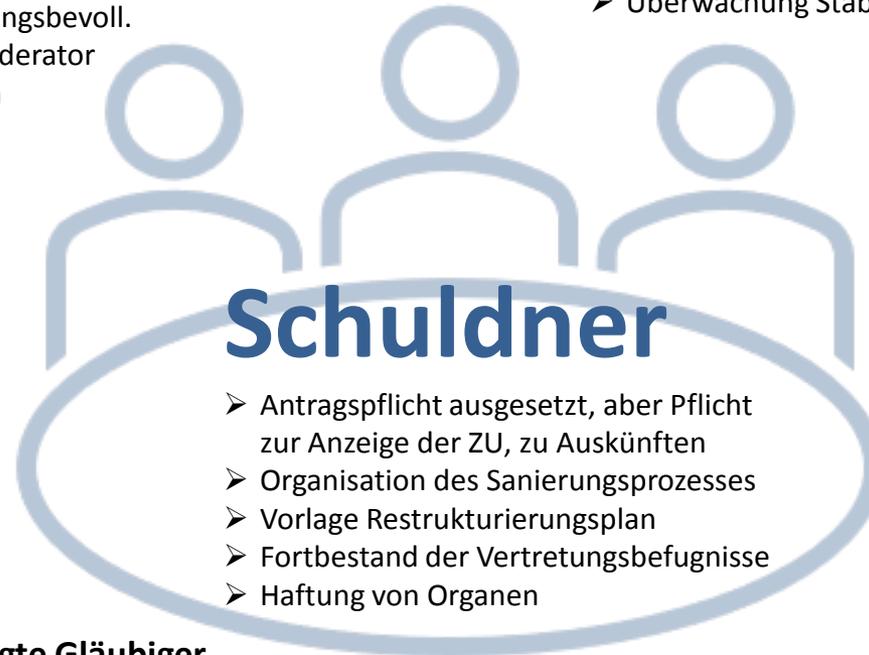
Restrukturierungsbeauftragter

- Bestellung durch Gericht
- Überwachung der Erfüllung des Restrukturierungsplans
- Überwachung wirtschaftliche Lage und Geschäftsführung
- Überwachung Stabilisierungsanordnung

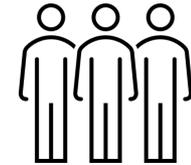


Sanierungsmoderator

- Bestellung
- Vermittlung zwischen den Beteiligten



- Antragspflicht ausgesetzt, aber Pflicht zur Anzeige der ZU, zu Auskünften
- Organisation des Sanierungsprozesses
- Vorlage Restrukturierungsplan
- Fortbestand der Vertretungsbefugnisse
- Haftung von Organen



Lieferanten & Dienstleister

- keine Vertragsbeendigung
- Verwertungssperre
- Verbot Lösungsklauseln



beteiligte Gläubiger

- Anhörung zum Plan
- Minderheitenschutz
- Planwirkungen
- Vollstreckung aus Plan



Gläubigerbeirat

- überwacht und unterstützt Geschäftsführung



Unbeteiligte, nicht planbetroffene Gläubiger

- bekommen nicht zwangsläufig Kenntnis vom Plan
- haben keine Rechte im Verfahren/Plan

a. Der (obligatorische) Restrukturierungsbeauftragte

- **Bestellung** erfolgt gem. § 73 StaRUG durch das Restrukturierungsgericht, wenn
 - Rechte von Verbrauchern oder KMU durch einen Restrukturierungsplan oder eine Stabilisierungsanordnung berührt werden,
 - eine Stabilisierungsanordnung beantragt wird, welche alle / die wesentlichen Gläubiger betrifft,
 - wenn eine Überwachung der Planerfüllung vorgesehen ist,
 - wenn das Erfordernis eines *cross-class-cram-down* (§ 26 StaRUG) absehbar ist (Abs. 2), oder
 - zur Prüfung einzelner Fragestellungen als Sachverständiger bei der Entscheidung über die Bestätigung des Restrukturierungsplans (Abs. 3)
- **Aufgaben** des Restrukturierungsbevollmächtigten sind in § 76 StaRUG definiert. Die Funktion beschränkt sich in erster Linie auf eine **Überwachung** des Verlaufs der Restrukturierungssache (vgl. Abs. 2 Nr. a), auf die Prüfung des Restrukturierungsplans (vgl. Abs. 4) und die laufenden **Information des Restrukturierungsgerichts** (vgl. § 75 Abs. 1). Der Restrukturierungsbevollmächtigte ist gegenüber dem Restrukturierungsgericht hinweispflichtig, soweit Umstände bekannt werden, die eine Aufhebung der Restrukturierungssache rechtfertigen.
- Die **Auswahlkriterien** gem. § 74 Abs. 1 StaRUG entsprechen denen des Insolvenzverwalters in § 56 InsO. Vorschläge des Schuldners, von Gläubigern und am Schuldner beteiligten Personen sind zu berücksichtigen.
- Das Gericht kann dem Restrukturierungsbevollmächtigten das **Kassenführungsrecht** übertragen (§ 76 Abs. 2 b) StaRUG), was aber eher die Ausnahme bilden dürfte.

a. Der fakultative Restrukturierungsbeauftragte

Zudem erfolgt die Bestellung auf Antrag antragsberechtigter Verfahrensbeteiligter (**fakultativer Restrukturierungsbeauftragter**) - vgl. § 77.

- **Zweck** kann die Förderung der Verhandlungen zwischen den Beteiligten aber auch die Zuweisung weiterer Aufgaben i.S.d. § 76 (s.o.) sein
- **Antragsberechtigt** sind
 - der Schuldner oder
 - Gläubiger gemeinschaftlich, wenn
 - diese mehr als 25% der Stimmrechte einer Gruppe vereinen und
 - die gesamtschuldnerische Verpflichtung zur Übernahme der Kosten übernehmen
- Die **Auswahl** erfolgt wie beim obligatorischen Restrukturierungsbeauftragten gerichtlich nach Eignung (§ 74 I)
- Von gemeinsamen **Vorschlag** von Gläubigern aller (voraussichtlichen) Gruppen kann gem. § 78 II nur abgewichen werden,
 - bei offensichtlich fehlender Eignung oder
 - bei Widerspruch des Schuldners, soweit allein zur Förderung der Verhandlungen bestellt
- **Aufgabe:** Unterstützung bei Ausarbeitung und Aushandlung des Restrukturierungskonzepts und Plans (§ 79)

b. Der Sanierungsmoderator

- **Bestellung** auf Antrag des Schuldners gem. § 94 StaRUG durch das Restrukturierungsgericht
- **Unzulässig:** bei offensichtlicher Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung; der Sanierungsmoderator ist im weiteren Verlauf zur Anzeige der Insolvenzreife verpflichtet (§ 96 IV)
- **Auswahl:** geeignete und unabhängige Person (§ 94; vgl. § 56 InsO)
- **Zeitraum:** für bis zu drei Monate, auf Antrag des Moderators im Einvernehmen mit den Beteiligten ggfs. weitere drei Monate (§ 95)
- **Aufgabe:** Vermittlung einer Lösung zur Überwindung der wirtschaftlichen oder finanziellen Krise; Pflicht zur Berichterstattung an das Restrukturierungsgericht; ggfs. Förderung eines Sanierungsvergleichs, der gerichtlich bestätigt werden kann (§ 97) und dann nur unter den Voraussetzungen des § 90 anfechtbar ist.
- Bei **Übergang in den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen** Ersetzung durch Restrukturierungsbevollmächtigten (Personenidentität möglich)

c. Der Gläubigerbeirat

- **Einsetzung** durch das Restrukturierungsgericht gem. § 93 StaRUG, wenn
 - Forderung aller Gläubiger, soweit regelbar, gestaltet werden sollen und
 - Verfahren gesamtverfahrensartige Züge ausweist
- **Zusammensetzung** richtet sich nach den Vorgaben zum Gläubigerausschuss im Insolvenzverfahren
- **Aufgabe:** Überwachung und Unterstützung des Schuldners bei der Geschäftsführung
- Einstimmiger **Vorschlag zur Person des Restrukturierungsbevollmächtigten** bindet das Restrukturierungsgericht in den Grenzen der Eignung

- Die **Aufhebung des Restrukturierungsvorhabens** erfolgt durch das Restrukturierungsgericht von Amts wegen gem. § 33 StaRUG u.a. bei:
 - **Insolvenzantragstellung** des Schuldners oder **Insolvenzeröffnung** (Nr. 1),
 - Unzuständigkeit des Restrukturierungsgerichts (Nr. 2),
 - **schwerwiegenden Verstößen** des Schuldners gegen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten (Nr. 3) oder gegen die Pflichten des § 32 (Abs. 2 Nr. 3: Anzeige des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit),
 - in einer **früheren Restrukturierungssache** wurde Stabilisierungsmaßnahme oder Planbestätigung angeordnet oder Pflichtverstöße begangen **und** es erfolgte **keine nachhaltige Sanierung**, wovon auszugehen ist, wenn **weniger als drei Jahre vergangen** sind (Abs. 2 Nr. 4);
 ein **Eigenverwaltungsverfahren** steht einer früheren Restrukturierungssache gleich,
 - **Fehlende umsetzungsaussichten des Restrukturierungsplans** (Abs. 2 Nr. 2),
 - **Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung** oder sonstiger Kenntniserlangung des Gerichts von einer Insolvenzreife;
von der Aufhebung kann gem. Abs. 2 Nr. 1 aber abgesehen werden, wenn die
 - Aufhebung offensichtlich nicht im **Gläubigerinteresse** ist,
 - Insolvenzreife durch Fälligestellen eines Gläubigers nach Anzeige ausgelöst wurde, die Forderung der Plangestaltung unterworfen werden soll und die Erreichung des Restrukturierungsziels überwiegend wahrscheinlich ist.

Chancen

- Privatautonomie, selbstbestimmte Sanierung
- Kein Verlust der Verfügungsbefugnisse, Einflussnahmemöglichkeiten Dritter (Restrukturierungsbevollmächtigter, Restrukturierungsgericht, Gläubigerbeirat) gering
- Mehrheitliche Zustimmung zum Restrukturierungsplan ausreichend; bei gerichtlicher Bestätigung wird Allgemeingültigkeit rechtssicher festgestellt
- Von Stakeholdern als neutral und objektiv empfundene Prüfung / Vermittlung durch Sanierungsmoderator oder Restrukturierungsbevollmächtigten kann Einigungsbereitschaft erhöhen
- Durch Moratorium kann Zeit geschaffen werden; Insolvenzantragspflicht (vorübergehend) ausgesetzt
- Eignung in erster Linie finanzwirtschaftliche Maßnahmen (Schuldenschnitt / neue Finanzierungsstruktur)

Risiken

- Vertrauensverlust bei relevanten Stakeholdern wg. Dokumentation drohender Zahlungsunfähigkeit möglich; abgemildert durch Verbot von Lösungsklauseln / Einschränkung von Zurückbehaltungs- und Kündigungsrechten
- Unternehmen ist auf konstruktive Mitwirkungen der Belegschaft bei Personalabbaubedarf angewiesen; keine Eingriffe möglich
- Außergerichtliche Verzichte mit dem PSV erfahrungsgemäß nicht verhandelbar
- Wirtschaftlich nachteilige Langfristverträge können nur einvernehmlich aufgehoben werden
- Hohe Beratungskosten aufgrund hoher Dokumentationsanforderungen (Erstellung Sanierungskonzept, Unternehmensplanung, Rechtsberatung, Kommunikation mit Stakeholdern) für KMU wahrscheinlich kaum darstellbar

Sanierung auf Basis eines Restrukturierungsplans (StaRUG)

Vorteile

- Psychologische Hürde für Unternehmer geringer (Stigma „Insolvenz“ <> „Restrukturierung“)
- Kein Kontrollverlust / höhere Selbstbestimmung im Verfahren / geringere Eingriffsmöglichkeiten Dritter
- Keine Veröffentlichung des Verfahrens [*bei Eigenverwaltung mit Eröffnung des Hauptverfahrens, Eintragung im Handelsregister*]
- Gezielte Einbeziehung / Aussparung von Gläubigergruppen möglich (Partikularverfahren)
- schnelleres Verfahren, bedarf allerdings der frühzeitigen Einleitung und guter Vorbereitung
- Ggfs. geringere Kosten

Sanierung auf Basis eines Insolvenzplans (InsO)

Vorteile

- Einigungsdruck auf Beteiligten größer (bei Scheitern droht Liquidation)
- Liquiditätsentlastung durch Insolvenzgeld; Rückzahlung nur im Rahmen der Quote
- Weitreichende operative Restrukturierung möglich
- Personalmaßnahmen unter rechtlich erleichterten Bedingungen und kostengünstig zu gestalten
- Pensionsverpflichtungen regelbar
- Gerichtliches Forderungsprüfungsverfahren vermittelte größere Rechtssicherheit
- Möglichkeit der insolvenzbedingten Vertragsbeendigung in §§ 103 ff. InsO

Neutral

- Rückgriff auf Instrument ab drohender ZU möglich
- Moratorium in Bezug auf Verwertungs- und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen möglich
 - i.d.R. auf Entschuldung durch Teilverzichte ausgerichtet
 - i.d.R. Fortführungswerte in Vergleichsrechnung einzustellen
- Abstimmung in Gruppen, qualifizierte Mehrheiten ausreichend
 - Rechtssicherheit durch gerichtliche Bestätigung möglich

- unterschiedliche Möglichkeiten zur Nutzung der Instrumentarien und Einbindung des Gerichtes
- Partikularverfahren für ausgewählte, planbetroffene Gläubiger
- modularer Instrumentenkasten

4 Restrukturierungsplan

- Planerstellung durch Unternehmen
- darstellender und gestaltender Teil mit Plananlagen

3 Ggfs. gerichtliche Vorprüfung

- Anhörung Planbetroffene
- ggfs. gerichtlicher Hinweis

1 Vorbereitung

- Verhandlung mit Planbetroffenen
- Erstellung des Restrukturierungskonzeptes

2 Anzeige, ggfs. Stabilisierung (i.d.R. 3 Monate)

- Anzeige Restrukturierungsvorhaben bei Gericht (damit einhergehend Aussetzung der Insolvenzantragspflicht)
- Anordnung von Stabilisierungsmaßnahmen (Vollstreckungssperre, Vertragsbeendigung, etc.)

5 Planabstimmung gerichtlich /außergerichtlich

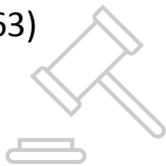
- Zustellung/Vorlage des Restrukturierungsplans
- Ladung der Planbetroffenen
- Erörterungs- und Abstimmungstermin bzw. schriftliche Annahme

6 Ggfs. Planbestätigung

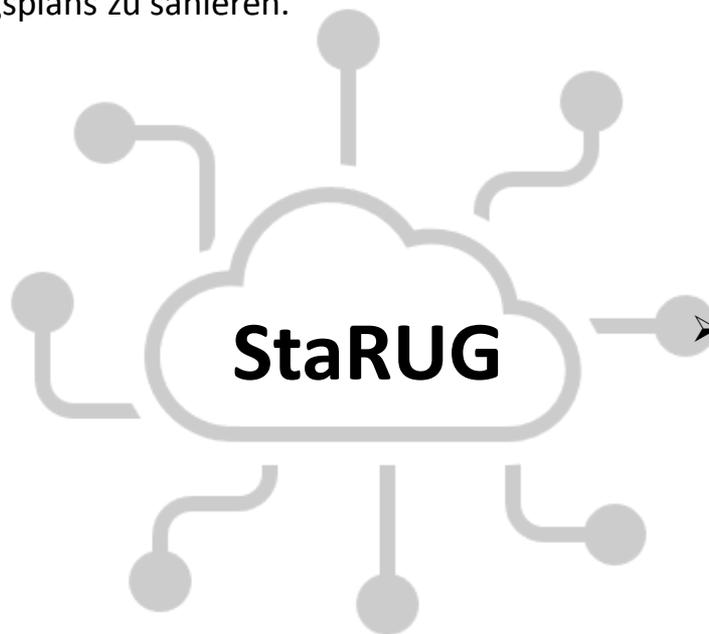
- Gerichtliche Planbestätigung
- ggfs. Anhörung der Planbetroffenen
- Bekanntgabe Planbestätigung und ggfs. Planüberwachung

- Rechtsrahmen für insolvenzabwendende Sanierungen, der es Unternehmen ermöglicht, sich auf der Grundlage eines von den Gläubigern mehrheitlich angenommenen Restrukturierungsplans zu sanieren.

- Das Planverfahren kann grds. ohne gerichtliche Beteiligung durchgeführt werden; in bestimmten Fällen bedarf der Restrukturierungsplan aber der **Bestätigung durch das Restrukturierungsgericht**. Zugang zum gerichtlichen Planverfahren besteht nur bei drohender Zahlungsunfähigkeit (vgl. § 63)



- Die **Zustimmung** einzelner Gruppen **kann gerichtlich ersetzt werden**, wenn die Mehrheit der Gruppen zugestimmt hat, eine angemessene Beteiligung am wirtschaftlichen Wert erfolgt und keine Schlechterstellung vorliegt (§§ 26-28).

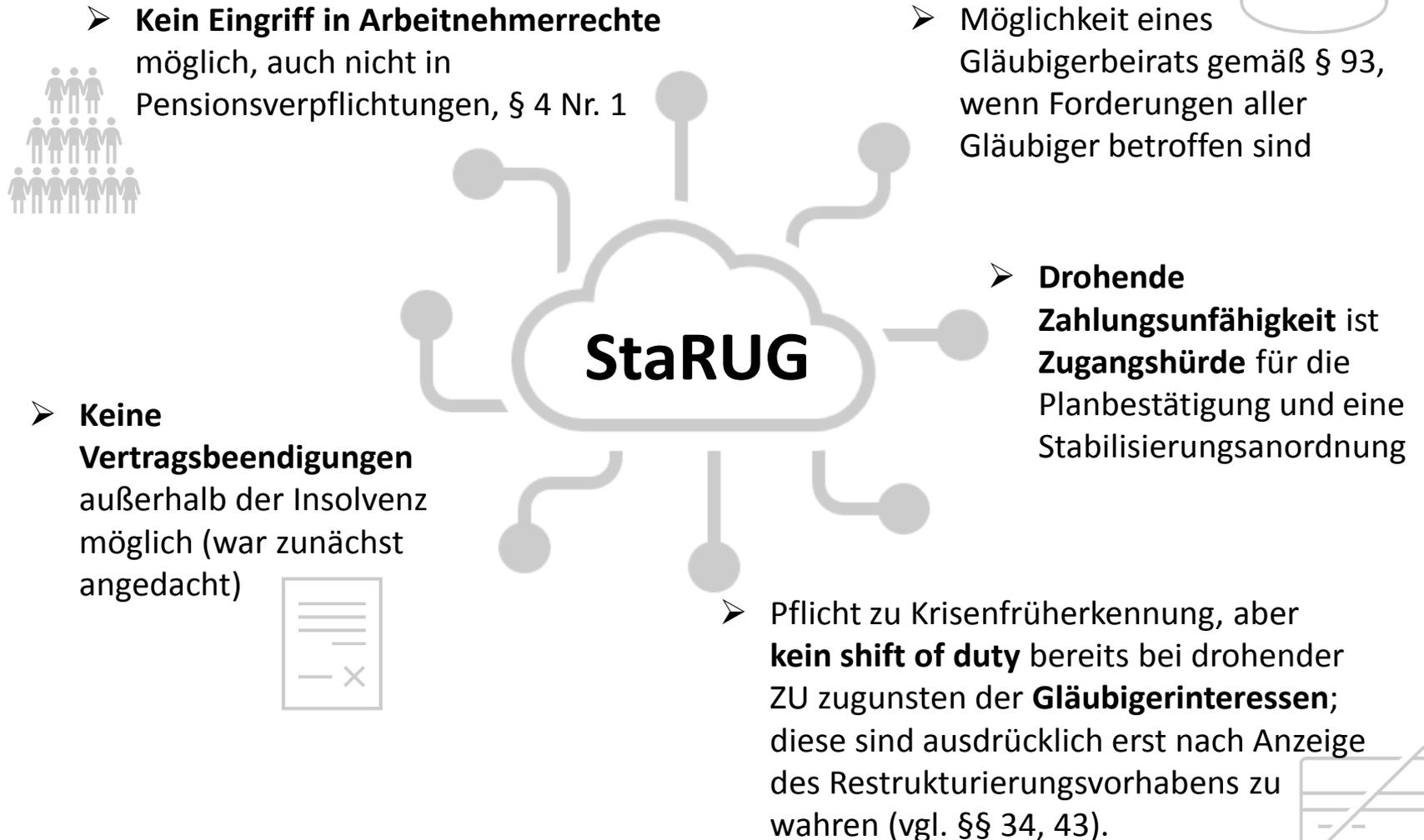


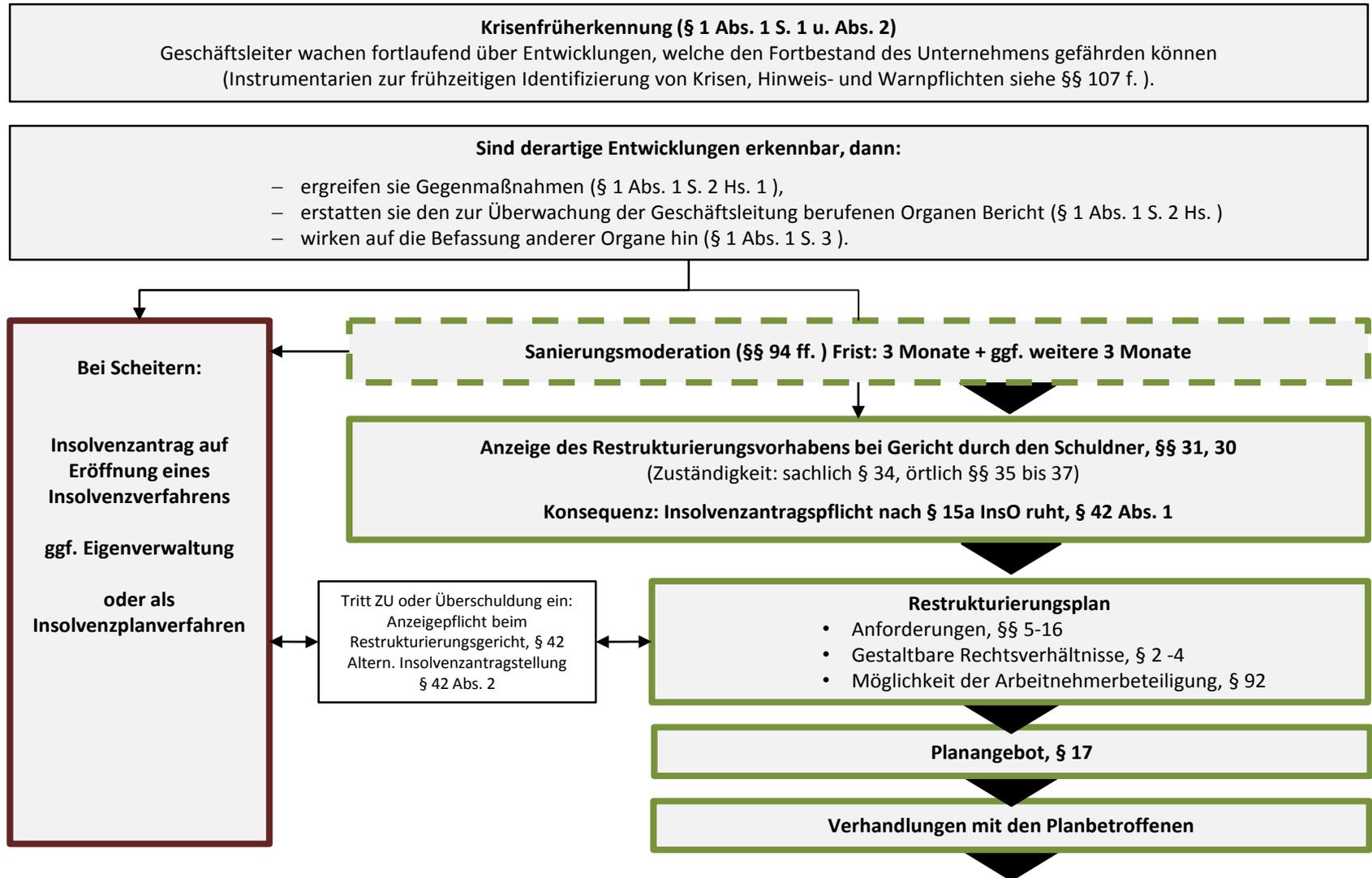
- Anders als beim Insolvenzplan können die Regelungen des Restrukturierungsplans **auf einzelne Gläubigergruppen**, z.B. allein auf Finanzierungsgläubiger, **beschränkt** werden.

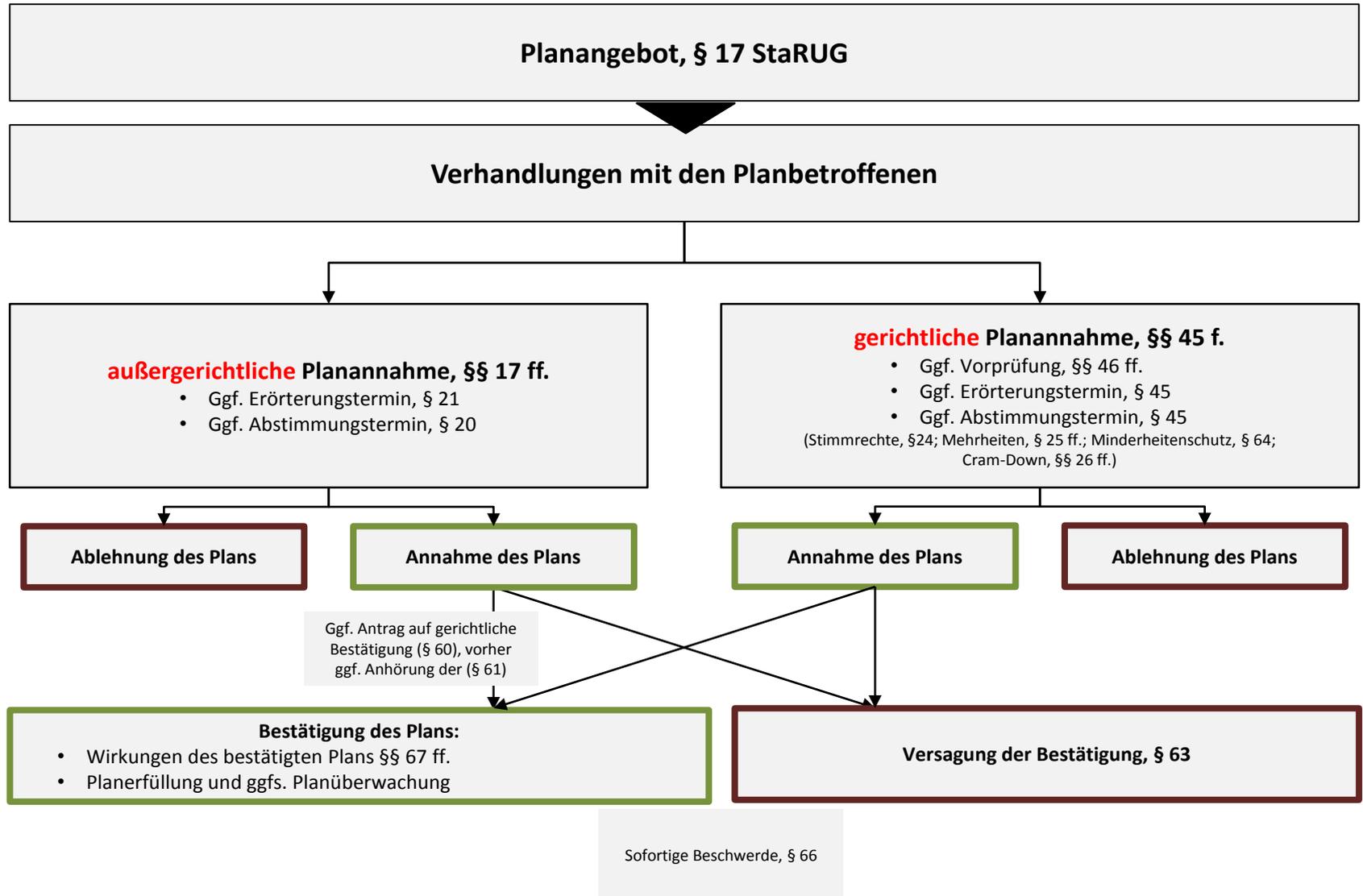


- Über den Restrukturierungsplan wird in Gläubigergruppen abgestimmt. Innerhalb der Gruppen muss jeweils eine Mehrheit von 75% der betroffenen Gläubiger erzielt werden.









Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Andreas Budnik

Rechtsanwalt und Partner
Fachanwalt für Insolvenzrecht

AndresPartner
Hohenzollernstraße 172
41063 Mönchengladbach

Tel.: 02161 6398489-1

Fax.: 02161 6398489-9

Mobil: 0151-25320899

budnik@andrespartner.de

www.andrespartner.de